



Statuten

Gültig ab 31. Oktober 2009

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name	1.1	Unter dem Namen Zürcher Blasmusikverband, abgekürzt ZBV, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband wurde im Jahre 1877 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.
Sitz	1.2	Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Kantonalpräsidenten.
Publikation	1.3	Die Bekanntmachungen erfolgen im eigenen Verbandsmitteilungsblatt, nötigenfalls auf dem Zirkularweg oder im Publikationsorgan des Schweizer Blasmusikverbandes.
Mitglieder	1.4	Mitglieder des ZBV können Erwachsenen- und Jugendmusikvereine mit Sitz im Kanton Zürich werden (nachfolgend „Sektionen“ genannt). In begründeten Fällen können auch Vereine mit Sitz ausserhalb des Kantons Zürich als Mitglied aufgenommen werden. Des Weiteren ist eine Einzelmitgliedschaft nach Massgabe von Art. 2.4.1 der Statuten möglich. Der ZBV ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes, abgekürzt SBV.
Zweck	1.5	Der Verband bezweckt: a) die Hebung und Förderung der Blasmusik, im besonderen die Aus- und Weiterbildung der in den einzelnen Sektionen zusammengeschlossenen Mitglieder; b) die Vertretung und Wahrung der gemeinsamen Interessen; c) die Pflege der Kameradschaft. d) Werbung für Nachwuchs

Ziel

1.6 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) kantonale Musikfeste, die in der Regel alle fünf Jahre nach einem besonderen Reglement stattfinden. In den Jahren, in denen ein eidgenössisches Musikfest durchgeführt wird, findet kein Kantonalmusikfest statt;
- b) Regional- oder Kreismusiktage, die nach einem besonderen Reglement durchgeführt werden;
- c) Kurse, Tagungen und Seminare.

II. Mitgliedschaft

2.1 Aufnahme

Aufnahmegesuch

2.1.1 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand des ZBV einzureichen. Die Anmeldung muss enthalten:

- a) ein Aktivmitgliederverzeichnis;
- b) das Gründungsdatum;
- c) Angaben zur Besetzung
- d) Zwei Exemplare der Vereinsstatuten

Die Aufnahme erfolgt durch den Kantonalvorstand

Die Verbindlichkeiten als Verbandsmitglied sind bereits im laufenden Verbandsjahr zu erfüllen.

Mit der Aufnahme in den ZBV erfolgt gleichzeitig die Mitgliedschaft im SBV.

Eine Sektion, die weniger als 16 Aktivmitglieder aufweist, darf nicht aufgenommen werden.

Die Aufnahme von Jugendmusiken durch den Kantonalvorstand erfolgt nach Anhören der Jugendmusikkommission.

Rekursrecht

2.1.2 Bei Abweisung des Beitrittsbuches steht dem Gesuchsteller das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung des ZBV zu. Diese entscheidet endgültig.

2.2 Pflichten

Die Sektionen verpflichten sich:

Verbindlichkeiten

2.2.1 die in den Statuten und Reglementen des ZBV und des SBV festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe fristgerecht zu befolgen;

Beiträge

2.2.2 einen Jahresbeitrag pro Aktivmitglied (inklusive Beitrag SBV und SUI SA) zu entrichten, der nach der eingereichten Bestandesmeldung, auf der Grundlage der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge berechnet wird.

2.3 Austritt und Ausschluss

Austritt

2.3.1 Der Austritt einer Sektion erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Kantonalvorstand. Ein Anspruch auf das Verbandsvermögen besteht nicht.

Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft beim SBV.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr sind jedoch voll zu erfüllen.

Ausschluss

2.3.2 Sektionen, die den Statuten, Reglementen und Vereinbarungen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung des ZBV ausgeschlossen werden.

2.4 Ehrungen

Ernennungen

2.4.1 Personen, die sich um den ZBV und um das Schweizer Blasmusikwesen in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des ZBV ernannt werden. Diese gelten als Einzelmitglieder des Kantonalverbandes.

2.4.2 Die Ehrenmitglieder schulden keine Vereinsbeiträge. Hinsichtlich der übrigen Verbindlichkeiten sowie der Regelung des Austritts und Ausschlusses gelten die Bestimmungen von Ziff. 2.2.1 sowie 2.3 analog.

III. Organisation

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Kantonalvorstand
3. die Musikkommission
4. die Jugendmusikkommission
5. die Medienkommission
6. die Veteranenvereinigung
7. die Regionalverbände
8. die Revisionsstelle
9. die Geschäftsstelle

Zusammensetzung

3.1 Die Delegiertenversammlung

3.1.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) je zwei Delegierten der Sektionen bis 30 Aktivmitglieder;
- b) je drei Delegierten der Sektionen ab 31 Aktivmitglieder;
- c) dem Kantonalvorstand;
- d) der Musikkommission;
- e) der Jugendmusikkommission;
- f) der Medienkommission;
- g) dem Vorstand der Veteranenvereinigung;
- h) je einem Delegierten der Regionalverbände;
- i) der Revisionsstelle;
- k) den Ehrenmitgliedern.

Abhaltung	<p>3.1.2 Die Delegiertenversammlung findet in der Regel im Monat Oktober statt.</p> <p>Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, so oft es der Kantonalvorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Sektionen dies schriftlich verlangt.</p> <p>Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden vier Wochen vorher zu erfolgen. Sie erscheint nur im eigenen Publikationsorgan und in gekürzter Form im Publikationsorgan des SBV.</p>		<p>e) Abnahme des Budgets und Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge für Erwachsenen- und Jugendmusikvereine sowie allfälliger weiterer Beiträge (Bussen) usw.;</p> <p>f) Abnahme der Jahresberichte: des Kantonalpräsidenten der Musikkommission der Jugendmusikkommission der Medienkommission</p> <p>g) Wahl des Kantonalvorstandes;</p> <p>h) Wahl des Kantonalpräsidenten;</p>
Entschuldigungen	<p>3.1.3 Die Sektionen sind verpflichtet an der ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung vertreten zu sein. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer durch die Delegiertenversammlung festgelegten Busse bestraft.</p>		<p>i) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Musikkommission gemäss Art. 3.3.1 ;</p> <p>k) Wahl einer Revisionsstelle gemäss Art. 3.8.1;</p> <p>l) Wahl der Festsektion für das kantonale Musikfest;</p> <p>m) Genehmigung und Änderung der Statuten und Festreglemente;</p>
Anträge	<p>3.1.4 Anträge an die Delegiertenversammlung hinsichtlich weiterer zu traktandierender Anträge sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich (per Post, Fax oder Email) dem Kantonalpräsidenten einzureichen. Der Kantonalvorstand ergänzt die Traktandenliste und stellt sie den Mitgliedern der Delegiertenversammlung spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich (per Post, Fax oder Email) zu.</p> <p>Anträge im Rahmen der bereits traktandierten Geschäfte können noch anlässlich der Delegierten-versammlung gestellt werden.</p>	Wahlen und Abstimmungen	<p>n) Beschlussfassung über Anträge;</p> <p>o) Ehrungen;</p> <p>p) Wahl des Ortes der nächsten Delegierten-versammlung.</p> <p>3.1.6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung.</p> <p>Die Abstimmung über die Vergabe eines Kantonalmusikfestes ist geheim durchzuführen, sofern mehr als eine Bewerbung vorliegt.</p> <p>Bei allen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>Ausnahme: Beschlüsse über die Statutenrevision und Auflösung des ZBV.</p> <p>Für Wahlen im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der Stimmenden.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kantonalpräsident mit Stichentscheid.</p>
Traktanden	<p>3.1.5 Die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:</p> <p>a) Wahl der Stimmenzähler;</p> <p>b) Entscheid über abgewiesene Beitritts Gesuche;</p> <p>c) Abnahme des Protokolls der letzten Delegierten-versammlung;</p> <p>d) Abnahme der Jahresrechnungen. Entgegennahme der Revisionsberichte.</p>		

- 3.1.7 Stimmberechtigt sind die Delegierten nach Art. 3.1.1. Ausgenommen sind die Mitglieder der Revisionsstelle sowie der Geschäftsstelle

3.2 Der Kantonalvorstand

- Mitglieder 3.2.1 Die Geschäfte des ZBV werden von einem aus mindestens sieben Mitgliedern bestehenden Vorstand besorgt.
- Konstituierung 3.2.2 Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst. Die Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten. Pflichtmitgliedschaften werden in den Artikeln der Kommissionen geregelt.
- Der Kantonalvorstand kann einzelne Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Ausschüsse von Vorstandsmitgliedern delegieren. In diesem Falle sind die übrigen Vorstandsmitglieder von der eigenen Verantwortlichkeit befreit, mit Ausnahme der Verpflichtung zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Überwachung (namentlich bei der jährlichen Rechenschaftsablage). Bei begründeter Veranlassung hat der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, das Notwendige zeitgerecht vorzukehren bzw. zu beantragen.
- Amtsdauer 3.2.3 Die Amtsdauer umfasst in der Regel drei Jahre. Findet im ersten Jahr einer neuen Amtsdauer ein Kantonalmusikfest statt, verlängert sich diese um ein weiteres Jahr. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.
- Zeichnungs-
berechtigung 3.2.4 Für den ZBV zeichnet rechtskräftig der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär, dem Präsidenten der Musikkommision oder dem Geschäftsstellenleiter je zu zweien kollektiv.
- Sitzungen und
Aufgaben 3.2.5 Der Kantonalvorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, unter Angabe der Gründe, dies verlangen. Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf Vertreter von Kommissionen oder anderen Instanzen eingeladen werden.

Der Kantonalvorstand erledigt alle Verbandsgeschäfte, die nicht der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen. Er fördert die Entwicklung des Verbandes in allen Belangen und überwacht die Vollziehung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) die Aufnahme von Sektionen;
- c) die Betreuung der keinem Regionalverband angehörenden Sektionen;
- d) das Führen eines genauen Verzeichnisses der Sektionen;
- e) die Führung des Rechnungswesens und die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- f) die Einberufung der Delegiertenversammlungen und allfälliger Konferenzen;
- g) das Vorschlagsrecht für die Wahl der Musikkommision und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) die Betreuung des Veteranenwesens gemäss der Reglemente des ZBV, des SBV und der CISM;
- i) die Wahl der Experten für die Kantonalmusikfeste auf Vorschlag der Musikkommision;
- k) die Ausarbeitung von Statuten und Festreglementen;
- l) die Überwachung der ihm unterstellten Kommissionen;
- m) die Genehmigung des Festkartenpreises für Kantonalmusikfeste, nach Anhören des Organisationskomitees;
- n) der Einzug der SUIA-Verzeichnisse und Inkasso der Beiträge;
- o) Wahl von drei Mitgliedern der Jugendmusikkommission gemäss Artikel 3.4.1 (Jugendmusikverantwortlicher, ein Mitglied des Kantonalvorstandes und ein Fachmitglied von der Musikkommision);
- p) Wahl des Vorsitzenden der Medienkommission;
- q) Wahl eines Geschäftsstelleleiters.

Entschädigungen	3.2.6 Für die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen sowie für den Einsatz als Delegierte haben die Mitglieder des Kantonalvorstandes der Musik-, der Jugendmusik- und der Medienkommission Anrecht auf eine angemessene Tages- und Reiseentschädigung. Vom Kantonalvorstand eingeladene oder delegierte Funktionäre haben Anspruch auf die gleiche Entschädigung. Die Höhe der Entschädigungen wird vom Vorstand festgesetzt und ist in einem Entschädigungsreglement festgehalten.	e) Vorschläge für Kompositionswettbewerbe oder Kompositionsaufträge erlassen; f) Überwachung der musikalischen Belange an Kantonal- und Jugendmusikfesten gemäss den jeweiligen Festreglementen; g) Bestimmung eines Fachmitgliedes in die Jugendmusikkommission gem. Art. 3.2.5 lit. p; h) Unterbreitung und Weiterleitung der Kursangebote
Protokoll	3.2.7 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses geht an die Mitglieder der Musikkommission und ein Exemplar ist im Archiv abzulegen.	Kompetenzen 3.3.3 Die finanziellen Kompetenzen der Musikkommission bewegen sich im Rahmen des vom Kantonalvorstand genehmigten Budgets. Protokoll 3.3.4 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses geht an den Kantonalvorstand. Ein Exemplar muss im Archiv abgelegt werden.

3.3 Die Musikkommission

Mitglieder	3.3.1 Zur Betreuung der musikalischen Belange wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Kantonalvorstandes eine Musikkommission von mindestens drei ausgewiesenen Fachpersonen. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein. Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Er ist zugleich Mitglied des Kantonalvorstandes und nimmt in dieser Funktion an den Sitzungen des Kantonalvorstandes teil. Im Übrigen konstituiert sich die Musikkommission selbst.
Aufgaben	3.3.2 Die Musikkommission hat folgende Aufgaben: a) Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen; b) Auswahl und Verpflichtung von Kursleitern und Experten für Dirigenten-, Instrumentalisten- und Instruktionkurse; c) Unterbreitung von Vorschlägen an den Kantonalvorstand für die Wahl von Experten an Kantonal- und Jugendmusikfesten; d) Beschaffung der Pflichtstücke für Kantonalmusikfeste, wobei nach Möglichkeit Kompositionsaufträge zu erteilen sind;

3.4 Die Jugendmusikkommission

Mitglieder	3.4.1 Die Jugendmusikvereine, gemäss Art. 1.4 dieser Statuten, sind in der Jugendmusikkommission von mindestens 3 Mitgliedern vertreten. Den Vorsitz führt der Jugendmusikverantwortliche des Kantonalvorstandes. Ein Mitglied des Kantonalvorstandes und ein Fachmitglied der Musikkommission gehören der Jugendmusikkommission an (Art. 3.2.5, lit. p). Die Amtsdauer dieser 3 Mitglieder stimmt mit derjenigen des Kantonalvorstandes überein. Weitere zwei bis vier Mitglieder können aus den Reihen der Jugendmusiken alternierend für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden und sind wieder wählbar.
Aufgaben	3.4.2 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Jugendmusikkommission sind in einem Pflichtenheft festgehalten, welches der Genehmigung durch den Kantonalvorstand unterliegt.
Protokoll	3.4.3 Über die Sitzungen und die Präsidentenkonferenz ist ein Protokoll zu führen. Dieses geht an die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Musikkommission. Ein Exemplar ist im Archiv abzulegen.

3.5 Die Medienkommission

- Mitglieder 3.5.1 Für die Medienarbeit des ZBV wählt der Kantonalvorstand eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Medienkommission. Nach Möglichkeit sollten die Regionalverbände vertreten sein.
- Der Vorsitzende der Kommission ist ein Mitglied des Kantonalvorstandes.
- Aufgaben 3.5.2 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommission sind in einem separaten Reglement festgelegt, welches der Genehmigung durch den Kantonalvorstand unterliegt.

3.6 Die Veteranenvereinigung

- Organisation 3.6.1 Zur Betreuung der Veteranen und zur Pflege deren Kameradschaft besteht eine Veteranenvereinigung mit eigenen Statuten. Sie ist dem Vorstand des ZBV unterstellt und verpflichtet, ihm Rechenschaft abzulegen.
- 3.6.2 Die Veteranenvereinigung führt das Veteranenverzeichnis des ZBV und orientiert den Kantonalvorstand periodisch über die Mutationen und Bestände.
- Der kantonale Veteranenchef meldet die neuernannten Veteranen der Vereinigung.
- 3.6.3 Der Ressortleiter des Veteranenwesens im ZBV nimmt von Amtes wegen an den Vorstandssitzungen der Veteranen-Vereinigung teil.

3.7 Die Regionalverbände

- Organisation 3.7.1 Die Regionalverbände sind direkte Vertreter ihrer Sektionen zum Kantonalvorstand und entlasten ihn, indem sie die in einem separaten, vom Kantonalvorstand in Absprache mit den Regionalverbänden erlassenen Reglement enthaltenen Aufgaben übernehmen.
- Sektionen, die keinem Regionalverband angehören, werden vom Kantonalvorstand betreut.

3.8 Die Revisionsstelle

- 3.8.1 Zur Überprüfung des Rechnungswesens bestimmt die Delegiertenversammlung auf die Dauer von je drei Jahren zwei Sektionen oder eine Revisionsstelle.
- 3.8.2 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnungen zu prüfen und der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag zu stellen.

3.9 Die Geschäftsstelle

- Organisation 3.9.1 Administrative und Organisatorische Aufgaben können dem Geschäftsstellenleiter übertragen werden. Der Geschäftsstellenleiter untersteht der Aufsicht des Kantonalvorstandes.
- Aufgaben 3.9.2 Funktion und Aufgaben sowie die Unterschriftenregelung des Geschäftsstellenleiters sind in einem vom Kantonalvorstand aufgestellten Pflichtenheft festzulegen.

IV. Finanzen

- Einnahmen 4.1 Die Einnahmen des ZBV bestehen aus:
- a) den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträgen;
 - b) Patronatsbeiträgen;
 - c) freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen.
- Haftung 4.2 Für die Verbindlichkeiten des ZBV haftet einzig und allein dessen Verbandsvermögen.

V. Kantonalfahne

- Aufgaben 5.1 Als äusseres Zeichen der Verbundenheit besitzt der ZBV eine Kantonalfahne. Sie wird aufbewahrt und verwaltet von der Sektion, die das letzte Kantonalmusikfest durchgeführt hat. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Kantonalfahne sind in einem Fahnen-Reglement festgelegt.

VI. Statutenrevision

- Revision und Änderung 6.1 Eine Statutenrevision oder Änderung kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

VII. Auflösung des Verbandes

- Voraussetzung 7.1 Die Auflösung des Zürcher Blasmusikverbandes kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der dem Verband angehörenden Sektionen dies beschliessen.
- Vermögen und Inventar 7.2 Bei Auflösung des ZBV ist das Vermögen der Zürcher Kantonalbank und das Inventar dem Staatsarchiv zur Verwaltung zu übergeben, bis wieder ein neuer Verband im Sinne dieser Statuten gegründet wird.

VIII. Schlussbestimmungen

- Genehmigung 8.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 31. Oktober 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Oktober 2000.

Zürcher Blasmusikverband
Namens der Delegiertenversammlung 2009

Der Präsident: *Paul Maag*

Die Sekretärin: *Esther Ráž*